

An alle Kunden

RST/AR/TJ/03-2018

Sterzing, 19. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über die letzten Neuerungen sowie interessante Informationen aus dem Bereich des Arbeits- und Steuerrechts geben.

**Meldung Leiharbeit – GvD Nr. 81/2015**

Innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres müssen Betriebe, welche im vergangenen Jahr Leiharbeiter beschäftigt haben, eine entsprechende Meldung tätigen. Die Meldung muss an die betriebliche Gewerkschaftsorganisation – sofern vorhanden – bzw. an die vertretungsstärksten Gewerkschaften auf gesamtstaatlicher Ebene gesendet werden und die Anzahl, die Begründung, die Dauer und die Qualifikation der Leiharbeiter beinhalten.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann ein Bußgeld zwischen 250,00 und 1.250,00 Euro mit sich bringen.

Wir bitten deshalb alle unsere Kunden, für welche wir die Meldung der Leiharbeit tätigen sollen, uns **innerhalb 25. Januar 2018** sämtliche dafür benötigten Informationen zukommen zu lassen, damit wir die entsprechende Meldung für Sie termingerecht durchführen können.

**Änderung Beitragssatz NISF/INPS-Sonderverwaltung (gestione separata)**

Bereits mit dem 01. Juli 2017 wurde ein Beitragssatz in der Höhe von 0,51 % zur Finanzierung der Arbeitslosenunterstützung DIS-COLL für die freien Mitarbeiter, eingeschrieben in die Sonderverwaltung eingeführt. Für die folgenden Mitarbeiter muss der Beitrag berechnet werden: Mitarbeiter im Bereich Forschung und Entwicklung und Forschungsstipendiaten, Verwalter, Aufsichtsräte und Revisoren, welche nur in die Sonderverwaltung eingeschrieben sind, Mitarbeiter, die keine Rente beziehen und nicht im Besitz einer Mehrwertsteuer sind. Nicht berechnet hingegen wird der Beitrag für die Mitglieder von Kommissionen und Aufsichtsräten, die Verwalter von lokalen Gebietskörperschaften (Ministerialdekret von 25.05.2001), die Tür-zu-Tür-Verkäufer, die freien Mitarbeiter mit gelegentlichen Tätigkeiten (Artikel 44, Gesetz 326/2003) und die stillen Gesellschafter.

**Mit dem 01. Januar 2018** erhöhen sich zudem die Beitragssätze der NISF/INPS Sonderverwaltung (*gestione separata*) erneut von bisher 32,72 % oder 33,23 % auf **33,72 % bzw. auf 34,23 %**.

Der Beitragssatz für Beitragszahler die noch anderweitig Pflichtbeiträge leisten (z.B. Angestellte, Freiberufler mit eigener Rentenkasse) oder jener von Rentnern bleibt unverändert und beträgt demnach weiterhin **24,00%**.

Der für das Jahr 2017 reduzierte Beitragssatz für Freiberufler mit einer MwSt. – Position, welche jedoch keine eigene Berufskammer und kein eigenes Versicherungsinstitut haben und daher in der Sonderverwaltung des NISF/INPS versichert sind, in der Höhe von **25,72% bleibt bestehen** (sofern sie nicht bereits anderweitig versichert oder Rentner sind).

**Certificazione Unica 2018**

Die im Jahr 2015 eingeführten Änderungen bei der Einkommensbescheinigung bleiben auch für das Jahr 2018 in Kraft. Das Modell CUD wurde ab dem Steuerzeitraum 2014 durch die so genannte „Certificazione Unica – CU“ ersetzt. Mittels der sog. CU Bescheinigung bestätigt der Steuersubstitut:

- die Einkommen aus lohnabhängiger und dieser gleichgestellter Arbeit
- andere Einkommen (z.B. Einkommen aus selbstständiger freiberuflicher Tätigkeit, Provisionen und sog. „andere Einkommen“).

Dabei muss die Einkommensbescheinigung selbst bis spätestens dem **03. April 2018** (eigentlich 31. März 2018, welcher jedoch auf einen Samstag fällt) dem Mitarbeiter bzw. den Selbstständigen ausgehändigt werden und **innerhalb 7. März 2018** an die Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege versendet werden. Der telematische Versand erfolgt entweder durch den Steuersubstituten selbst oder einen ermächtigten Vermittler (Freiberufler, Wirtschaftsverband, Steuerbeistandszentrum). Die Fälligkeit des Modells 770 wurde heuer von vorneherein auf den 31. Oktober 2018 gelegt.

Nachdem die Fristen für die Übermittlung der Daten und die Ausstellung der Bestätigungen sehr eng sind, gilt es sich bestmöglich zu organisieren. Für die 2017 durch RST betreuten Lohnkunden werden wir die Lohndaten versenden und die CU Bescheinigungen für die Mitarbeiter ausarbeiten. Wird über RST auch die Buchhaltung abgewickelt (also Lohnkunde und/oder BH Kunde) so versendet RST auch die CU Meldung für die Freiberufler, Provisionen usw.

Für Kunden welche die Buchhaltung bei sich intern (im Betrieb) führen, übernehmen wir gern die Übermittlung der CU Meldung (für Freiberufler, Provisionen usw.). In diesem Fall ersuchen wir die Kunden uns aber die dafür notwendigen Unterlagen (Kopie Rechnung, Quittung usw. sowie Modell F24 mit einbezahlter Vorsteuer) **bis spätestens 31. Januar 2018** zu übermitteln (an das Lohnbüro bei RST).

Für Fragen in Zusammenhang mit den beschriebenen Themen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer – Steckholzer – Tschöll – Mizzon

Sämtliche Rundschreiben unserer Sozietät bzw. Informationen gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 zum Schutz der persönlichen Daten können jederzeit auf unserer Internetseite unter [www.rst.bz.it](http://www.rst.bz.it) abgerufen werden.